



Verordnung über den Tarif Ersatzenergie

vom 6. September 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,

beschliesst:

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die: Geltungsbereich
- a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und
 - b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.
- Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: Tarifzeiten
- a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr;
 - b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
Sonntag 06.00–22.00 Uhr.
- Art. 3 ¹Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star». Produktzusammensetzung
- ²Die Zusammensetzung und die Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.
- Art. 4 ¹Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt: Preis
- a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]);
 - b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [CHF/EUR]);
 - c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [CHF/MWh]);
 - d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.

e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.00 EUR/MWh).

² Er berechnet sich gemäss folgender Formel:

a. Hochtarif:
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} \times 1,67 + 3.00 \text{ EUR/MWh}) \times \text{FX [CHF/EUR]} + \text{HKN [CHF/MWh]}$;

b. Niedertarif:
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} \times 1,27 + 3.00 \text{ EUR/MWh}) \times \text{FX [CHF/EUR]} + \text{HKN [CHF/MWh]}$.

³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Lieferanspruch Art. 5 ¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».

² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.

Information Art. 6 ¹ Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, über diese Verordnung.

² Die Information erfolgt umgehend und spätestens innert fünf Arbeitstagen.

Ende der Ersatzversorgung Art. 7 ¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.

² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.

Inkrafttreten Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.³

³ Inkrafttreten 1. März 2024 (STRB Nr. 613/2024).